

Bericht

zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes

**zur Vervollständigung und Änderung des Steuergesetzes vom
10. März 1976**

**und zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz
über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997**

Sachregister

1. Einleitung	4
1.1 Bisherige Revisionen	4
2. Ziele des Vorentwurfes zur Teilrevision des StG	8
3. Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge an die Krankenkassen, Lebensversicherungen und Unfallversicherungen, Zinsen von Sparkapitalien	8
3.1 Übersicht über die allgemeinen Abzüge mit Bezug auf die Vorsorge	8
3.2 Aktuelle Abzüge gemäss StG	10
3.3 Standpunkt des Staatsrates	11
3.4 Vorschlag	11
3.5 Finanzielle Auswirkungen	12
4. Sozialabzug zu Gunsten der freiwilligen Hilfe an betagte Menschen	13
4.1 Einleitung	13
4.2 Vorschlag	15
4.3 Finanzielle Auswirkungen	15
5. Anpassung des StG an das StHG	15
5.1 Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes	15
5.2 Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen	17
5.3 Entwurf zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten	21
6. Steuererleichterungen für juristische Personen	24
6.1 Vorbemerkungen	24
6.2 Gewinnsteuer gemäss StG	24
6.3 Vorschlag	26
6.4 Finanzielle Auswirkungen	26

7. Gesetzliches Grundpfandrecht - Art. 174 StG	26
7.1 Allgemeines	26
7.2 Beurteilung der neuen Bestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die erforderlichen Anpassungen von Art. 174 StG	28
7.3 Vorschlag	30
7.4 Finanzielle Auswirkungen	30
8. Redaktionelle Änderungen und Präzisierungen	31
8.1 Änderung von Art. 59 Abs. 2 StG (deutsche Fassung)	31
8.2 Fälligkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer	31
8.3 Anpassung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 (SG 658.1) an das aktuelle StG	31
9. Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens	32
9.1 Informatisierung der KSV	32
9.2 Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen	33
9.3 Die KSV dem Steuerpflichtigen immer näher	34
10. Finanzielle Auswirkungen	34
Beilagenverzeichnis	35

Bericht zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes zur Vervollständigung und Änderung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dem vorliegenden Bericht den Vorentwurf des Gesetzes zur Teilrevision des Steuergesetzes vom 10. März 1976 und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 zu unterbreiten.

1. EINLEITUNG

1.1 Bisherige Revisionen

Seit 2000 hat der Walliser Gesetzgeber nachfolgende neun Teilrevisionen des Steuergesetzes durchgeführt:

Steuererleichterungen seit 2000

Gesetze und Dekrete	Finanzielle Auswirkungen	
	Kanton	Gemeinden
Gesetz vom 27. Juni 2000		
Massnahmen zu Gunsten der Familie und der Wirtschaft	65.26	30.76
Gesetz vom 27. Juni 2000		
Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz	4.67	3.35
Gesetz vom 13. September 2001		
Natürliche Personen: Übergang zur jährlichen Veranlagung		
Dekret vom 9. Juni 2004		
Abzug für Kinder auf dem Kantonssteuerbetrag	13.70	
Dekret vom 17. Juni 2005		
Massnahmen zu Gunsten der Familie und der Wirtschaft		
Aufhebung des Steuerrabattes auf den Steuerwerten	39.33	19.57
Gesetz vom 8. November 2007		
Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Unternehmungen	8.70	8.70
Dekret vom 9. September 2008		
Antizipierte Korrektur der kalten Progression	32.50	

Gesetz vom 12. Dezember 2008		
Massnahmen zu Gunsten von Familien mit Kindern	30.10	28.00
Gesetz vom 10. September 2010		
Massnahmen zu Gunsten natürlicher Personen	7.0	6.0
Total der Reduktion der Steuerlast	201.26	96.38

Nachstehend werden wir die wesentlichen Änderungen des Steuergesetzes hervorheben, die mit den letzten beiden Revisionen erfolgten.

1.1.1 Revision vom 12. Dezember 2008

Diese Revision hat im Wesentlichen nachfolgende Änderungen eingeführt:

- Aufhebung der Dumontpraxis hinsichtlich des Abzuges der Unterhaltskosten für Liegenschaften;
- für die natürlichen Personen: Erhöhung des Abzuges für freiwillige Zuwendungen auf 20 % des Reineinkommens;
- Erhöhung der Abzüge für Kinder:
 - von Fr. 4'260.-- auf Fr. 7'510.-- bis zum sechsten Altersjahr
 - von Fr. 5'330.-- auf Fr. 8'560.-- vom sechsten bis zum 16. Altersjahr
 - von Fr. 6'400.-- auf Fr. 11'410.-- ab dem 16. Altersjahr
 - von Fr. 1'200.-- pro Kind ab dem dritten Kind
- Aufhebung der Einkommensgrenze (Fr. 70'000.--), die Anspruch auf den Abzug für Kinderbetreuung gibt, und Erhöhung des Abzuges von Fr. 2'000.-- auf Fr. 4'000.--;
- Einführung eines Abzuges von Fr. 5'000.-- pro Kind, das eine tertiäre Ausbildung ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes genießt;
- Bezeichnung neuer Veranlagungsbehörden: kommunale Steuerkommission (Gemeindesteuerkommission, GStK) und einer neuen Einsprachebehörde für Einsprachen der Selbständigerwerbenden: kantonale Kommission für die Einschätzung der natürlichen Personen (KKENP);
- Bezeichnung einer neuen Veranlagungsbehörde für die unselbständig Erwerbstätigen: kantonale Steuerverwaltung;
- Einführung der Einsprache und des Rekurses an die kantonale Steuerrekurskommission gegen Entscheide betreffend Bezug und Erlass von Steuern.

1.1.2 Revision vom 10. September 2010

- Überführung der mit Dekret des Grossen Rates vom 17. Juni 2005 angenommenen Änderungen ins Steuergesetz;
- Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008;

- Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien und Einführung eines Abzuges für an politische Parteien getätigte Zahlungen bis zum Betrag von Fr. 20'000.--;
- Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern; hälftige Teilung des Abzuges zwischen den Eltern bei Trennung, gemeinsamem Sorgerecht und fehlenden Unterhaltszahlungen;
- Einführung eines Abzuges für die Betreuung der eigenen Kinder in der Höhe von Fr. 3'000.--;
- automatische Anpassung der kantonalen und kommunalen Steuersätze bei einer Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um 3 %;
- Einführung der gesetzlichen Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden für die Einschätzungsarbeiten bei den natürlichen Personen (Unselbständigerwerbende und Personen im Rentenalter).

1.1.3 Parlamentarische Vorstösse

Folgende Vorstösse wurden eingereicht:

- Postulat von Grossrat (Suppl.) Marcel Delasoie (FDP) und Mitunterzeichnenden betreffend die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK): Wiederherstellung ihres inoffiziellen Charakters (1.047) > das Postulat wurde vom Grossen Rat am 8. September 2010 angenommen und wurde dem Staatsrat zur Ausführung überwiesen;
- Postulat der FDP-Fraktion, durch Grossrat (Suppl.) Marcel Delasoie, betreffend Kausalabgabe und Unternehmen (1.046) > der Grosse Rat hat das Postulat am 8. September 2010 abgelehnt;
- Motion der FDP-Fraktion, durch die Grossräte Mathieu Fardel (Suppl.) und Philippe Nantermod (Suppl.), betreffend unternehmensfreundliche Steuerpolitik (1.109) > der Grosse Rat hat am 17. März 2011 die Motion im Rahmen der Entwicklung angenommen und sie dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen; der vorliegende Vorentwurf beantwortet teilweise die Wünsche der Motionäre;
- Motion von Grossrat Jérôme Favez, Mitglied der FIKO, betreffend gezielte und moderate Steuersenkung (1.115) > der Staatsrat hat in seiner Sitzung vom 31. August 2011 die Motion angenommen, mit dem Auftrag, diese im Rahmen einer künftigen Steuergesetzrevision zu prüfen; der Vorentwurf reduziert die Steuerlast gezielt und berücksichtigt das Budgetgleichgewicht;
- Postulat von Grossrat Egon Furrer, CVPO, und Mitunterzeichner betreffend Besteuerung des Eigenmietwertes (1.050) > das Postulat wird bereits umgesetzt, da sich der Staatsrat im Vernehmlassungsverfahren des Bundes bereits gegen die Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung und gegen die Vorschläge zur Beschränkung der Abzüge für die Unterhaltskosten von Liegenschaften und Schuldzinsen ausgesprochen hat;

- Postulat der FDP-Fraktion, durch die Grossräte Charles-Albert Gillioz (Suppl.) und Gilbert Monney (Suppl.), betreffend Unterstützung der nichtfachlichen Pflegepersonen als wichtiges Element zum Verbleib zu Hause (1.063) > das Postulat wurde vom Grossen Rat am 17. November 2010 angenommen und dem Staatsrat zur Ausführung überwiesen; der vorliegende Vorentwurf führt einen Abzug für die freiwillige Hilfe ein;
- Motion der Grossräte Pascal Luisier, CVPU, und Xavier Moret, FDP, betreffend vollumfänglichen Steuerabzug für Krankenkassenprämien (1.073) > mit Einwilligung des Verfassers wurde die Motion in ein Postulat umgewandelt. Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 17. März 2011 angenommen und dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen; der vorliegende Vorentwurf sieht eine Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge an die Versicherungen vor;
- Postulat der ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)-Fraktion, durch die Grossrätinnen Marcelle Monnet-Terrettaz, Michelle Grandjean Böhm und Marylène Volpi Fournier sowie Grossrat Jean-Henri Dumont, betreffend gezielte Steuerabzüge (1.111) > der Grosse Rat hat das Postulat am 17. März 2011 abgewiesen;
- Motion der CVPU-Fraktion, durch die Grossräte Laurent Tschopp (Suppl.) und Daniel Porcellana, betreffend provisorischen Steuerbezug (1.060) > die Motion wurde durch die Verfasser am 17. November 2010 in ein Postulat umgewandelt und dem Staatsrat zur Ausarbeitung überwiesen; das Postulat wird umgesetzt, da Ende 2011 den Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung 2010 eingereicht haben, ein Kontoauszug zugestellt werden wird. Aus dem Kontoauszug gehen die geleisteten Zahlungen sowie der gemäss eingereicherter Steuererklärung geschuldete Steuerbetrag hervor. Der Kontoauszug wird jenen zugestellt, die eine Erhöhung von mehr als Fr. 300.-- gegenüber den in Rechnung gestellten Raten haben;
- Motion der Grossräte Bernard Vogel, CVPO, Beat Rieder, CVPO, und Mitunterzeichnenden betreffend Steuerfreigrenze für privat bewirtschaftete Reben (1.094) (in Zusammenarbeit mit dem DVER) > die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt und dem Staatsrat zur Ausarbeitung überwiesen; die landwirtschaftlichen Normen sind Gegenstand einer Überprüfung in Zusammenarbeit mit der Walliser Landwirtschaftskammer;
- Motion der CSPO-Fraktion, durch Grossrätin Graziella Walker Salzmann, betreffend Steuerharmonisierung – jetzt! (1.113) > die Motion wurde von der Verfasserin in ein Postulat umgewandelt. Der Grosse Rat hat das Postulat am 17. März 2011 abgelehnt;
- Motion der Grossräte Marcel Delasoie (Suppl.), FDP, Felix Ruppen, CVPO, Serge Métrailler, CVPU, und Joël Gaillard, CVPU, betreffend Zweckbindung der Ertragsüberschüsse (1.140) > das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastruktur-grossprojekte des XXI. Jahrhunderts beantwortet das Gesuch der Motionäre;
- Motion der CSPO-Fraktion, durch Grossrat Philipp Schnyder, betreffend finanzielle Autonomie der Gemeinden verstärken (1.146) > diese Motion wurde dem Staatsrat zur Behandlung überwiesen.

2. ZIELE DES VORENTWURFES ZUR TEILREVISION DES STG

Die wesentlichen Ziele des vorliegenden Vorentwurfes zur Teilrevision sind folgende:

- Reduzierung der Steuerbelastung für natürliche Personen, insbesondere jene der Mittelklasse, durch Erhöhung der Pauschalabzüge für Beiträge und Prämien an Lebensversicherungen, Krankenkassen und Unfallversicherungen sowie für die Zinsen der Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen;
- Schaffung eines Anreizes zum Verbleib der betagten und behinderten Personen zu Hause durch Einführung eines Sozialabzuges zu Gunsten von freiwillig helfenden Steuerpflichtigen, die die Pflege betagter, behinderter Personen übernehmen (Familienmitglied, NachbarIn, FreundIn), um eine Verlegung in ein Heim hinauszuschieben oder zu verhindern;
- Milderung der Steuerlast juristischer Personen (KMU), um die Attraktivität des Kantons Wallis im interkantonalen Verhältnis zu erhalten und zu verstärken;
- Anpassung des StG an das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen;
- Anpassung des StG an das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehresoldes;
- Anpassung des StG an den Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten;
- Anpassung des StG an die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 11. Dezember 2009, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Grundpfandrechte;
- Prüfung wirksamer Massnahmen zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens;
- Vornahme redaktioneller Änderungen des Steuergesetzes und Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer.

3. EERHÖHUNG DER PAUSCHALABZÜGE FÜR PRÄMIEN UND BEITRÄGE AN DIE KRANKENKASSEN, LEBENSVERSICHERUNGEN UND UNFALLVERSICHERUNGEN, ZINSEN VON SPARKAPITALIEN

3.1 Übersicht über die allgemeinen Abzüge mit Bezug auf die Vorsorge

Nach der derzeitigen Gesetzgebung kann der Steuerpflichtige vom steuerbaren Einkommen die geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus den Familienzulagekassen sowie die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung vollumfänglich abziehen (Art. 29 Abs. 1 Bst. d StG). Ebenfalls vollumfänglich abziehbar sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb aus Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 29 Abs. 1 Bst. e StG); der Steuerpflichtige kann ebenfalls die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in Abzug bringen.

3.1.1 Abzüge für Prämien und Beiträge an die Krankenversicherung gemäss StHG

Art. 9 Abs. 2 StHG zählt die allgemeinen Abzüge auf, die der Steuerpflichtige vom Einkommen abziehen kann. Gemäss Buchstaben g dieser Bestimmung kann der Steuerpflichtige in Abzug bringen: die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann.

3.1.2 Abzüge für Beiträge an die Krankenversicherung für die direkte Bundessteuer und in den anderen Kantonen

Dieser Abzug ist in den meisten Kantonen mit den Zinsen von Sparkapitalien, den Prämien für die Lebensversicherung und die nicht obligatorische Unfallversicherung kombiniert.

Die abziehbaren Summen umfassen jedoch immer einen in Franken ausgedrückten Höchstpauschalbetrag.

Dieser Abzug steht immer im Verhältnis mit der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen (Einzelperson, verheiratet und Kinder). In einigen Kantonen und für die direkte Bundessteuer ist der Betrag des Abzuges verschieden, je nachdem ob der Steuerpflichtige Beiträge an die Säule 2 und Säule 3a leistet oder nicht.

Bei der direkten Bundessteuer betragen die Abzüge für das Jahr 2011 und für die Personen, welche Beiträge in die 2. Säule oder Säule 3a leisten, Fr. 1'700.-- für die Einzelperson, Fr. 3'500.-- für die Ehepaare und Fr. 700.-- für jedes Kind oder unterstützungsbedürftige Person.

Wenn die Steuerpflichtigen keine Beiträge in die berufliche Vorsorge einzahlen, werden diese um die Hälfte erhöht, d.h. für die Einzelpersonen Fr. 2'550.-- und Fr. 5'250.-- für Ehepaare.

Die grosse Mehrheit der Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, NW, GL, ZG, SO, SH, AI, SG, GR, TI, NE, JU) hat sich für das System des Bundes entschieden.

Einige Kantone (OW, FR, BS, BL, AR, AG, TG, VD, VS) unterscheiden die Abzüge nicht danach, ob die Steuerpflichtigen der 2. Säule oder Säule 3a angeschlossen sind (Quelle: Steuerinformationen, Stand der Steuergesetzgebung: 1. Januar 2011).

3.1.3 Höhe der Abzüge in den Kantonen, die die Unterscheidung zwischen Steuerpflichtigen mit oder ohne Beiträge in die 2. Säule und Säule 3a machen

Der Betrag der Beiträge variiert stark von einem Kanton zum anderen. Mit Beiträgen an die 2. Säule und Säule 3a schwankt der Betrag zwischen Fr. 1'500.-- (SH) und Fr. 5'200.-- (TI) für Einzelpersonen und von Fr. 3'000.-- (SH) bis Fr. 10'300.-- (TI) für Ehepaare.

Ohne Beitrag in die 2. Säule und Säule 3a variiert der Betrag von Fr. 2'000.-- (SH) bis Fr. 7'300.-- (TI) für Einzelpersonen und von Fr. 4'000.-- (SH, UR) bis Fr. 14'600.-- (TI) für Ehepaare.

3.1.4 Höhe der Abzüge in den Kantonen, die keine Unterscheidung machen, ob der Steuerpflichtige Beiträge an die 2. Säule und Säule 3a entrichtet oder nicht

Der Betrag des Abzuges für eine Einzelperson variiert von Fr. 1'560.-- (VS) bis Fr. 5'030.-- (FR); für Ehepaare variiert der Abzug von Fr. 3'300.-- (OW) bis Fr. 10'060.-- (FR).

3.1.5 Abzüge von Beiträgen für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet

Für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen variiert der Betrag des Abzuges von Fr. 300.-- (SH) bis Fr. 1'300.-- (VD).

3.2 Aktuelle Abzüge gemäss StG

Gemäss StG sind die Beiträge und Prämien der Krankenversicherung pauschal abziehbar. Der Pauschalbetrag des Abzuges schliesst ebenfalls die Lebensversicherungsprämien, die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen mit ein (Art. 29 Abs. 1 Bst. g). Diese Beträge sind im Jahr 2011 mittels eines Pauschalbetrages abziehbar:

- Fr. 3'950.-- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
- Fr. 1'560.-- für die übrigen Steuerpflichtigen,
- Fr. 1'090.-- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

Das StG macht keine Unterscheidung zwischen den Steuerpflichtigen, die Beiträge zahlen und jenen, die nicht in die 2. Säule und Säule 3a Beiträge einzahlen.

3.2.1 Teilrevision von 2008

Der Staatsrat hat in seiner Botschaft von 2008 zum Gesetzesentwurf, der das Steuergesetz (12. Dezember 2008) ändert und vervollständigt, dem Grossen Rat vorgeschlagen, den Abzug für Prämien und Beiträge der Versicherungen auf Fr. 2'200.-- für die übrigen Steuerpflichtigen und auf Fr. 5'200.-- für die verheirateten Personen zu erhöhen. Hingegen blieb der Abzug für jedes Kind von Fr. 1'050.-- aufrechterhalten.

Der Grosse Rat hat im Jahr 2008 den Vorschlag des Staatsrates nicht befolgt. Er hat der Erhöhung der Sozialabzüge für Kinder den Vorzug gegeben, die der Höhe der Beträge der Familienzulagen entsprechen.

3.2.2 Parlamentarische Intervention im 2010

Die Motion vom 10. März 2010 der Grossräte Pascal Luisier, CVPU, und Xavier Moret, FDP, betreffend den vollständigen Steuerabzug der Krankenversicherungsprämien (10.03.2010) (1'073) wurde mit der Einwilligung seiner Autoren, anlässlich der Sitzung des Grossen Rates vom 17. März 2011, in ein Postulat umgewandelt.

3.2.3 Empfehlung der kantonalen Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zu Gunsten von betagten Personen (Dezember 2010)

Die Kommission empfiehlt dem Staatsrat den effektiven Abzug der Prämien und Beiträge der Krankenversicherungen. Diese Massnahme senkt die Steuerbelastung der Älteren und besonders jener der Mittelklasse.

3.3 Standpunkt des Staatsrates

In seiner Antwort vom 26. Januar 2011 auf den Antrag der Herren Grossräte Luisier und Moret hat der Staatsrat hervorgehoben, dass die Prämien und Beiträge an die Krankenversicherungen beträchtliche Ausgaben zu Lasten der Steuerpflichtigen darstellen. Die Erhöhung dieser Abzüge ist eine wirksame Massnahme zur Erleichterung der Steuerbelastung der Mittelklasse und jener Steuerzahler, welche nicht oder nur sehr beschränkt Subventionen erhalten.

Aus Gründen der Vereinfachung der Veranlagungsarbeiten hat der Staatsrat den effektiven Abzug der Prämien und Beiträge an die Krankenversicherungen nicht befürwortet; der effektive Abzug ist in keinem Schweizer Kanton in Kraft.

Im Jahr 2012 wird die durchschnittliche monatliche Prämie im Kanton Wallis – mit einer gewöhnlichen Franchise und inkl. Unfalldeckung – Fr. 330.-- für die Erwachsenen (Fr. 3'960.-- pro Jahr), Fr. 299.-- für die Jugendlichen (Fr. 3'588.-- pro Jahr) und Fr. 79.-- für Kinder (Fr. 948.-- pro Jahr) betragen.

Für ein Ehepaar wird die durchschnittliche jährliche Prämie Fr. 7'920.-- betragen (Quelle: Information durch das Präsidium des Staatsrates, Mitteilung vom 28. September 2011 – Walliser Krankenversicherungsprämien 2012).

3.4 Vorschlag

Um den Abzug für Prämien und Beiträge der Versicherungen den effektiven Kosten anzunähern, wird vorgeschlagen, den Betrag des Abzuges für die Einzelpersonen auf Fr. 3'600.-- und jener der Ehepaare auf Fr. 7'200.-- zu erhöhen.

Typ	Prämie 2012	Abzug aktuell	% Prämie 2012	Abzug Vorschlag	% Prämie 2012
Verheiratete Personen	Fr. 7'920	Fr. 3'950	49.87 %	Fr. 7'200	90.91 %
Übrige Personen	Fr. 3'960	Fr. 1'560	39.39 %	Fr. 3'600	90.91 %
Pro Kind oder unterstützte Person	Fr. 948	Fr. 1'090	114.98 %	Fr. 1'090	114.98 %

Die Tabelle berücksichtigt Lebensversicherungen und Zinsen von Sparkapitalien nicht.

Der derzeitige Abzug pro Kind (Fr. 1'090.--) bleibt aufrechterhalten, denn dieser Betrag ist höher als die durchschnittlichen effektiven Kosten der Prämie.

Die Erhöhung dieser Abzüge vermindert die Steuerbelastung der Gesamtheit der Steuerpflichtigen, Einzelpersonen oder Ehepaare, jedoch insbesondere der Steuerpflichtigen der Mittelklasse.

Mit diesem Vorschlag reiht sich das Wallis schweizerisch betreffend Abzüge für Beiträge an die Krankenversicherung und der Zinsen von Sparkapitalien auf dem 4. Platz ein.

Die Erhöhung der Pauschalabzüge von Fr. 1'560.-- auf Fr. 3'600.-- für ledige Personen und von Fr. 3'950.-- auf Fr. 7'200.-- für Ehepaare hat zur Folge, dass die Gesamtheit der Steuerpflichtigen eine beträchtliche Erleichterung (in Franken ausgedrückt) der Kantons- und Gemeindesteuerbeträge erhält, wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht.

Erhöhung des Höchstbetrages für den Pauschalabzug für Prämien und Beiträge der Kranken- und Unfallversicherung von Fr. 1'560.- auf Fr. 3'600.- für übrige Personen und von Fr. 3'600.- auf Fr. 7'200.- für verheiratete Personen.							
Finanzielle Auswirkungen für verschiedene Einkommensklassen							
steuerbares Einkommen	Situation	Steuerbelastung Lediger	Diff. Fr.	%	Steuerbelastung Verheiratete	Diff. Fr.	%
30'000	Aktuell	2'423.05			1'123.05		
30'000	Erhöhung Pauschalabzug	2'136.70	-286.35	-11.82%	679.85	-443.20	-39.46%
50'000	Aktuell	5'854.25			3'805.25		
50'000	Erhöhung Pauschalabzug	5'432.40	-421.85	-7.21%	3'378.90	-426.35	-11.20%
75'000	Aktuell	11'487.40			7'466.80		
75'000	Erhöhung Pauschalabzug	10'967.10	-520.30	-4.53%	6'938.55	-528.25	-7.07%
100'000	Aktuell	18'288.95			11'887.85		
100'000	Erhöhung Pauschalabzug	17'672.90	-616.05	-3.37%	11'256.10	-631.75	-5.31%
125'000	Aktuell	26'061.35			17'451.60		
125'000	Erhöhung Pauschalabzug	25'382.80	-678.55	-2.60%	16'520.50	-931.10	-5.34%
150'000	Aktuell	34'030.20			24'670.20		
150'000	Erhöhung Pauschalabzug	33'431.00	-599.20	-1.76%	23'730.40	-939.80	-3.81%
200'000	Aktuell	47'206.75			37'846.75		
200'000	Erhöhung Pauschalabzug	46'675.95	-530.80	-1.12%	37'012.90	-833.85	-2.20%
500'000	Aktuell	125'000.00			115'640.00		
500'000	Erhöhung Pauschalabzug	124'475.00	-525.00	-0.42%	114'815.00	-825.00	-0.71%

Für die bescheidenen Einkommen muss die Senkung relativiert werden, da diese Steuerpflichtigen Krankenkassensubventionen erhalten.

3.5 Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung der Abzüge führt zu beträchtlichen Mindereinnahmen. Sie belaufen sich auf Fr. 34'554'635.-- für den Kanton und auf Fr. 31'650'632.-- für die Gemeinden, das heisst 6.28 % für den Kanton und 5.53 % für die Gemeinden.

Diese Schätzung berücksichtigt die Verminderung der Steuerverluste infolge der Subventionen der Krankenkassenprämien und der Abzüge für bescheidene Einkommen und der Ermässigung für Ehepaare.

4. SOZIALABZUG ZU GUNSTEN DER FREIWILLIGEN HILFE AN BETAGTE MENSCHEN

4.1 Einleitung

Der Staatsrat hat am 24. März 2010 den Bericht des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit (DFIG) vom März 2010 genehmigt, welcher die Planung der Langzeitpflege 2010-2015 betrifft. Der Verbleib zu Hause stellt eine vorrangige Zielsetzung dar, die dem Wunsch der älteren Menschen entspricht, so lange wie möglich zu Hause zu leben. Eine grosse Anstrengung muss erbracht werden, um die Leistungen zu Gunsten des Verbleibes zu Hause auszubauen (Hilfe und Pflege zu Hause, Pflegestruktur am Tag oder bei Nacht und Betten für kurze Aufenthalte in Pflege- und Krankenheimen).

Der Staatsrat hat das Postulat der Gruppe FDP durch die Grossräte Charles-Albert Gillioz (Suppl.) und Gilbert Monnay (Suppl.) angenommen, welches die nichtfachliche Pflege betrifft, ein Hauptpunkt des Verbleibes zu Hause (17.12.2009) (Nr. 1.063). Die Autoren des Postulates verlangten, dass eine Lösung mittels einer Defiskalisierung untersucht wird, um das zu Hause Verbleiben von älteren Menschen, einschliesslich ihres Umfeldes und unabhängig der Familiensituation, zu fördern. Dieses Postulat ist nicht bekämpft worden; es ist dem Staatsrat zur Ausführung übermittelt worden.

Die kantonale Konsultativ-Kommission für die Entwicklung der Politik zu Gunsten von betagten Personen schlägt in ihren Empfehlungen an den Staatsrat vom Dezember 2010 unter Einhaltung von Bedingungen die Einführung eines Sozialabzuges für die Steuerpflichtigen vor, welche freiwillig Hilfe an ältere Menschen leisten. Diese Hilfe kann von Familienmitgliedern, Freunden oder Nachbarn sein, welche Personen pflegen, die physisch oder geistig behindert, chronisch krank oder bei allgemein schlechter Gesundheit sind (vgl. Empfehlung Nr. 3 der Kommission, Dezember 2010).

Der Verbleib zu Hause ist eine weniger kostspielige Massnahme als die Unterbringung in ein Pflege- und Krankenhaus und entspricht besonders dem Lebenswohl der älteren Menschen.

Das zu Hause Verbleiben eines älteren, pflegebedürftigen Menschen sollte gegenüber einer externen Pflegebetreuung bevorzugt werden.

Die Gewährung eines Steuerabzuges kann als Gegenleistung für die freiwillige Hilfe angesehen werden.

Die Einführung eines Sozialabzuges zu Gunsten der Steuerpflichtigen, die freiwillig einen älteren Menschen pflegen, erscheint als eine Anreizmassnahme für den Verbleib zu Hause.

4.1.1 Hilflosenentschädigung zu Gunsten der Personen im AHV-Alter

Es kann hervorgehoben werden, dass die Personen, die versichert und wohnsässig in der Schweiz sind, eine Hilflosenentschädigung von der AHV verlangen können, wenn:

- sie unter einer leichten (nur zu Hause), mittleren oder schweren Behinderung leiden,
- die Hilflosigkeit sich ohne Unterbrechung über mindestens ein Jahr erstreckt hat,
- sie nicht bereits eine Hilflosenentschädigung von der obligatorischen Unfallversicherung oder von der Militärversicherung beziehen.

Eine Person wird als hilflos angesehen, wenn sie regelmässige Hilfe für die gewöhnlichen Lebenshandlungen benötigt (sich Anziehen, auf die Toilette gehen, Essen usw.) und wenn ihr Zustand ständige Pflege oder eine persönliche Überwachung erfordert.

Die monatliche Hilflosenentschädigung beträgt für:

- leichter Grad bis zu Fr. 232.--
- mittlerer Grad bis zu Fr. 580.--
- schwerer Grad bis zu Fr. 928.--

Sie hängt weder vom Einkommen noch vom Vermögen ab.

Die Hilflosenentschädigung hat zum Ziel, der behinderten Person die Kosten von Dritten zu vergüten. Des Weiteren gibt das KVG nach der derzeitigen Gesetzgebung für die Pflege zu Hause dem Kanton die Möglichkeit, dem Versicherungsnehmer einen Höchstbetrag von ca. Fr. 15.-- pro Tag in Rechnung zu stellen. Der Kanton Wallis hat darauf verzichtet, diesen Betrag in Rechnung zu stellen (derzeitige Situation und Gesetzesentwurf über die Langzeitpflege vom 14. September 2011). Der Saldo der Pflegerechnungen zu Hause wird durch den Kanton und die Gemeinden übernommen.

Für die Haushaltshilfe, welche durch das SMZ gewährleistet wird, zahlt eine ältere Person einen Anteil von Fr. 21.-- pro Stunde.

Die Versicherungsnehmer, die über weniger Mittel verfügen, können von einer Preisreduzierung profitieren, die durch die Lotterie Romande finanziert wird.

Die Hilflosenentschädigungen reichen nicht aus, den effektiven Wert der Arbeit von der Haushaltshilfe zu entschädigen. Tatsächlich betragen die Kosten einer Haushaltshilfe des SMZ mehr als Fr. 50.-- pro Stunde.

4.1.2 Statistische Daten

Nach der Statistik des BSV erhalten 5'212 Personen, welche älter als 65 Jahre und wohnsässig im Wallis sind, Pflegeleistungen zu Hause (gemäss der KLV-Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung).

Es gibt keine Statistiken bezüglich der freiwilligen Betreuung betagter Personen, die ihre Selbständigkeit teilweise verloren haben. Man kann jedoch annehmen, dass ihre Anzahl beträchtlich, ja höher ist, als jene der ausgewiesenen Pflegedienstleistungen.

4.2 Vorschlag

Die Gewährung eines Sozialabzuges für die freiwillige Betreuung von älteren Menschen begünstigt und belohnt die Freiwilligenarbeit und ermöglicht den Verbleib der älteren Menschen zu Hause.

Somit wird vorgeschlagen, ins Steuergesetz einen neuen Sozialabzug in Art. 31 Abs. 1 Bst. i einzuführen. Der Betrag des Abzuges wird auf Fr. 3'000.-- festgelegt. Beteiligen sich mehrere Personen an der Pflege einer betagten Person, wird der Abzug unter diesen aufgeteilt.

Der Sozialabzug wird der freiwillig pflegenden Person auch dann zugestanden, wenn die betagte Person eine Hilflosenentschädigung erhält.

4.2.1 Bedingungen zur Gewährung dieses Abzuges

- die Hilfe wird einem älteren Menschen über 65 Jahre erbracht,
- die Hilfe ist regelmässig,
- die Betreuung ist unentgeltlich,
- die Behinderung oder Krankheit der betagten Person, die Hilfe benötigt, ebenso wie die geleistete Hilfe werden durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch die Direktion des Sozialmedizinischen Zentrums nachgewiesen,
- die geleistete Hilfe begünstigt das zu Hause Verbleiben der betagten Person.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Dienststelle für Gesundheitswesen verfügt über keine Statistiken der Anzahl der betagten Personen, die durch freiwillige Betreuung gepflegt werden. Gemäss der KLV erhalten 5'212 Personen Pflege zu Hause. Die Anzahl der freiwillig Pflegenden, die diesen neuen Abzug beanspruchen könnten, kann auf rund 10'000 geschätzt werden.

Bei einem Abzug von Fr. 3'000.-- werden die Mindereinnahmen auf je 2.5 Mio. Franken für den Kanton und für die Gemeinden geschätzt.

5. ANPASSUNG DES STG AN DAS STHG

Auf Bundesebene wurden das Bundesgesetz über die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen und das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes eingeführt. Zudem berät das eidgenössische Parlament aktuell das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.

5.1 BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEUERBEFREIUNG DES FEUERWEHRSDOLDES

Am 17. Juni 2011 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes angenommen. Dieses Gesetz hat Änderungen im DBG (Art. 24 Bst. g^{bis}) und im StHG (Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis}) zur Folge.

Das Gesetz wurde am 28. Juni 2011 im Bundesblatt publiziert und unterstand dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist lief bis 6. Oktober 2011 und blieb unbenutzt. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten; die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, die Gesetzgebung gemäss Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG einzuführen.

5.1.1 Inhalt der Änderung

Die neue Bestimmung im StHG befreit den Sold der Milizfeuerwehrleute im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) von der Einkommenssteuer.

Die Steuerbefreiung des Soldes für die Aufgaben der Feuerwehrleute gilt nicht unbeschränkt, sondern soll im kantonalen Steuergesetz auf einen jährlichen Betrag limitiert werden. Für die direkte Bundessteuer hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung auf einen jährlichen Höchstbetrag von Fr. 5'000.-- fixiert.

Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG sieht andererseits vor, dass Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, von der Steuerbefreiung ausgenommen sind.

5.1.2 Aktuelle kantonale Praxis

Gemäss dem Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (RS 540.1) wird die Feuerpolizei durch den Gemeinderat ausgeübt, welcher damit im Besonderen die Feuerkommission beauftragt (Art. 2 Abs. 2). Der Gemeinderat setzt den Sold, die Entschädigung für den Verdienstausfall und den Entschädigungsbeitrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

Gemäss aktueller Praxis besteuern die kantonalen Veranlagungsbehörden den Sold der Feuerwehrleute nicht. Art. 28 des Reglements vom 12. Dezember 2001 (RS 541.100), welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, sieht ausdrücklich vor, dass im Gegensatz zur Erwerbsausfallentschädigung der Sold von der AHV-Beitragspflicht und von der Steuerpflicht befreit ist.

Das Prinzip dieser Befreiung basiert auf der Annahme, dass mit dem Sold die Aufgaben entschädigt und ein Taschengeld ausgerichtet wird. Damit sollen vorwiegend die in Zusammenhang stehenden Ausgaben gedeckt werden, was folglich kein Einkommen darstellen kann.

5.1.3 Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, Art. 7 Abs. 4 Bst. h^{bis} StHG in das kantonale Steuergesetz aufzunehmen und die Grenze für die Steuerbefreiung des Soldes der Feuerwehrleute auf Fr. 5'000.-- pro Jahr festzusetzen.

Diese Änderung wird in Art. 20 Bst. j des StG eingefügt.

5.2 BUNDESGESETZ ÜBER DIE BESTEUERUNG VON MITARBEITERBETEILIGUNGEN

5.2.1 Vorbemerkungen

Verschiedene Unternehmungen verteilen Aktien, Optionen oder andere geldwerte Vorteile an ihre Mitarbeiter (Kader oder Angestellte) zum Zweck der Leistungssteigerung. Die Beteiligung der Mitarbeiter dient ebenfalls dem Zweck, sich an das Unternehmen zu binden.

Wenn jemand Mitarbeiteraktien oder Optionen im Rahmen eines Bonusprogramms erhält, realisiert der Mitarbeiter im Prinzip ein steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Für den Begünstigten stellt dies einen Lohnbestandteil dar.

Gemäss der aktuellen Gesetzgebung (Art. 17 Abs. 1 DBG, Art. 7 Abs. 1 StHG und Art. 13 Abs. 1 StG) sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis steuerbar. Geldwerte Vorteile stammend aus Mitarbeiteraktien und Optionen sind ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

Die Frage, die sich bisher stellte, war, zu welchem Zeitpunkt der geldwerte Vorteil aus Aktien oder Optionen bei Titeln mit Verfügungsbeschränkungen und/oder anderen Bedingungen anfällt und wann somit die Besteuerung effektiv erzielt wird.

5.2.2 Ziele des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen und Inkrafttreten

In seiner Botschaft vom 17. November 2004 hält der Bundesrat fest, dass die Praxis in den kantonalen Steuerverwaltungen unterschiedlich ausgestaltet ist, vor allem bezüglich der Besteuerung von Mitarbeiteroptionen. Die Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren haben den Bundesrat bekräftigt, wegen dieser Rechtsunsicherheit eine einheitliche Lösung anzustreben.

Der eidgenössische Gesetzgeber hat nun die gesetzlichen Bestimmungen zur Einkommens- und Vermögenssteuer der Mitarbeiterbeteiligungen ergänzt; er hat den Besteuerungszeitpunkt der verschiedenen Titel (Aktien, Optionen) bestimmt und die steuerliche Behandlung vereinheitlicht.

Am 17. Dezember 2010 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mitarbeiterbeteiligungen angenommen. Dieses Gesetz hat neue Bestimmungen im DBG und im StHG zur Folge. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen. Der Bundesrat hat nach Rücksprache mit den Kantonen das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2013 festgesetzt.

5.2.3 Kategorien der Mitarbeiterbeteiligungen – Begriffsbestimmungen

5.2.3.1 Mitarbeiteraktien

Als Mitarbeiteraktien gelten Aktien der Arbeitgeberin, die sie ihren Mitarbeitern (Angestellte, Kaderleute, Verwaltungsräte) aufgrund einer Emission oder eines Verkaufs aus

Eigenbestand zu einem Vorzugspreis oder kostenlos überträgt. In der Praxis verteilen Unternehmungen freie und nicht frei verfügbare Aktien.

Freie Mitarbeiteraktien unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung. Die Mitarbeiter erwerben diese Titel sofort zu Eigentum und können darüber frei verfügen.

Die gebundenen Mitarbeiteraktien unterliegen grundsätzlich einer Verfügungssperre. Die Mitarbeiter erwerben die Titel ebenfalls direkt zu Eigentum, aber sie können darüber nicht frei verfügen; sie können auch an andere Bedingungen geknüpft sein, wie Depot, Rückkaufsrecht der Arbeitgeberin bzw. befristete oder unbefristete Rückgabeverpflichtung des Mitarbeiters, Freigabe bei Erreichen der Altersgrenze, bei Invalidität oder bei Todesfall.

Partizipationsscheine, Genussscheine oder Genossenschaftsanteile sind sinngemäss gleich zu behandeln.

5.2.3.2 Mitarbeiteroptionen

Mitarbeiteroptionen räumen den Berechtigten kostenlos oder gegen Entschädigung ein Recht auf Erwerb von Beteiligungsrechten des Unternehmens ein. Die Zeitspanne für den Erwerb und der Erwerbspreis sind vordefiniert. Analog wie die Mitarbeiteraktien können diese Optionen Verfügungsbeschränkungen beinhalten. Je nach Unternehmung sind diese Optionen börsenkotiert oder nicht. Unternehmung und Angestellte einigen sich darüber, ob die Optionen frei verfügbar sind oder nicht.

5.2.3.3 Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Bundesgesetz - Unterscheidung zwischen «echten» und «unechten» Beteiligungen

Das Bundesgesetz unterscheidet die **echten Beteiligungen** von den **unechten Beteiligungen**.

Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt (Art. 17a Abs. 1 Bst. a und b DBG und Art. 7c Abs. 1 Bst. a und b StHG),
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

Echte Beteiligungen, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft abgibt, räumen dem Mitarbeitenden das Recht oder die Option auf den Erwerb eines Rechtes für Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art ein.

Mit der Bezeichnung «echt» soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in einem Mitarbeiterbeteiligungsplan die Einräumung von Beteiligungsrechten wie Stimm-, Dividenden- und Bezugsrechte ermöglicht werden muss.

Mitarbeiteroptionen gelten dann als «echt», wenn sie letztlich nach der Ausübung dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin die Möglichkeit einräumen, Aktien oder andere Beteiligungspapiere seiner oder ihrer Arbeitgeberin zu erwerben.

«**Unechte**» **Mitarbeiterbeteiligungen** bezwecken weder direkt mittels Aktien noch indirekt mittels Optionen den Erwerb von Beteiligungen an der Arbeitgeberin. In der Regel wird damit die Art und Weise der Berechnung des künftigen Bonus in Aussicht gestellt. So wird etwa der künftige Bonus anhand der Aktienkurssteigerung oder der Dividendenrendite berechnet.

Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten hier Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen oder die Möglichkeit, zwischen Abfindung und Aktien zu wählen.

5.2.3.4 Besteuerungszeitpunkt für das Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Bundesgesetz

5.2.3.4.1 Frei verfügbare Aktien

Identisch mit der aktuellen Praxis werden die frei verfügbaren Mitarbeiteraktien, analog einer Lohnzahlung in Geldform, im Zeitpunkt des Erwerbes besteuert.

Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert abzüglich des gegebenenfalls bezahlten Erwerbspreises.

5.2.3.4.2 Gesperrte Aktien

Die gesperrten Aktien sind ebenfalls wie bisher im Zeitpunkt des Erwerbes zu versteuern. In Anbetracht der Verfügungsbeschränkung der Aktien ist der Sperrfrist mit einem Abschlag von 6 % pro Jahr Rechnung zu tragen. Die Ermässigung ist auf zehn Jahre beschränkt.

5.2.3.4.3 Börsenkotierte und frei verfügbare Mitarbeiteroptionen

Handelt es sich um börsenkotierte Mitarbeiteroptionen, die bei Erwerb frei verfügbar sind und sofort ausgeübt werden können, wird der geldwerte Vorteil im Zeitpunkt der Zuteilung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert abzüglich eines gegebenenfalls bezahlten Erwerbspreises.

5.2.3.4.4 Nicht börsenkotierte und gesperrte Mitarbeiteroptionen

Die nicht frei verfügbaren Mitarbeiteroptionen (gesperrte) und die nicht börsenkotierten Optionen werden bei der Ausübung besteuert. Diese Praxis ist sowohl für die Unternehmen wie auch für Steuerbehörden vorteilhaft, weil es nicht mehr nötig sein wird, die Optionen mit komplizierten mathematischen Formeln zu schätzen. Der Mitarbeiter seinerseits hat keine Steuern mehr auf geldwerte Vorteile zu zahlen, die er wegen eines Börsenkurssturzes nicht mehr realisieren kann.

Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie abzüglich des Erwerbspreises.

5.2.3.4.5 «unechte» Beteiligungen

Für Anwartschaften auf Bargeldabfindungen gilt als Zeitpunkt der Besteuerung der Zufluss der Entschädigung.

Anwartschaften auf Aktien sind im Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien steuerpflichtig. Einer Verfügungsbeschränkung ist mit einem Abschlag von 6 % pro Jahr Rechnung zu tragen.

5.2.4 Quellenbesteuerung von nicht frei verfügbaren oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen. Quellenbesteuerung für Optionsinhaber, welche die Schweiz verlassen haben

Zwischen dem Moment der Zuteilung und dem Moment der Ausübung einer gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroption (Besteuerung bei Ausübung) kann der Inhaber einer Option in verschiedenen Staaten gearbeitet und gelebt haben. Insofern er während dieser Zeit in der Schweiz wohnhaft war, besteht das Recht auf eine anteilmässige Besteuerung. Der Anteil der Kantonssteuern entspricht der Dauer der Erwerbstätigkeit in der Schweiz im Verhältnis zur gesamten Dauer zwischen Zuteilung und Ausübung der Option oder dem Ende der Sperrfrist. Auch wenn der Optionsinhaber im Zeitpunkt der Ausübung im Ausland weilt, hat die Schweizer Unternehmung die anteilige Quellensteuer zu entrichten.

Die anteilige Besteuerung knüpft somit an die Bedingung an, dass der Mitarbeiter einer Schweizer Unternehmung für diese Unternehmung zwischen dem Moment der Zuteilung und dem Entstehen des Ausübungsrechts oder dem Ende der Sperrfrist gearbeitet hat.

5.2.4.1 Quellensteuersatz für die direkte Bundessteuer

Das Parlament hat den Steuersatz für die geldwerten Vorteile auf 11.5 % fixiert (Art. 97 a DBG).

5.2.4.2 Quellensteuersatz für Kantons- und Gemeindesteuer

Aufgrund der Tarifautonomie der Kantone können diese den Steuersatz selbständig festlegen.

Der Staatsrat schlägt vor, den Steuersatz für die Kantons- und Gemeindesteuern auf 10 % festzulegen, da diese Art der Entlohnung meist gut verdienenden Kaderleuten vorbehalten bleibt.

5.2.5 Vermögenssteuer

Echte Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen (Art. 14 a Abs. 1 StHG).

Die gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen oder die Anwartschaften auf Bargeldabfindungen sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren (Art. 14a Abs. 2 StHG).

5.2.6 Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber

Die Arbeitgeber waren bereits bisher verpflichtet, die Mitarbeiterbeteiligung im Lohnausweis zu erfassen und das steuerbare Einkommen daraus zu bestätigen.

Das StHG präzisiert, dass die Arbeitgeber den Steuerbehörden jede Steuerperiode eine Bestätigung über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen zu hinterlegen haben (Art. 45 Bst. e StHG).

Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG sieht diese Verpflichtung der Arbeitgeber ebenfalls vor.

5.2.7 Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen auf Bundesebene

Die Pflicht zur Mitarbeit und die damit verbundene Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber gegenüber den Steuerbehörden werden in einer Verordnung des Bundesrates geregelt. Eine solche wird gegenwärtig bei der ESTV erarbeitet. Für den Verordnungsentwurf ist ein Mitwirkungsverfahren vorgesehen.

Ein Kreisschreiben ist ebenfalls in Arbeit bei der ESTV, welches während des Jahres 2012 publiziert werden soll.

5.2.8 Vorschlag

- Übernahme der Artikel des StHG zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ins Steuergesetz.

5.2.9 Finanzielle Auswirkungen

Die Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligung unterliegen gemäss aktueller Praxis bereits der Einkommenssteuer. Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet.

5.3 ENTWURF ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG DER BERUFSORIENTIERTEN AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN

5.3.1 Aktuelle Gesetzgebung. Abzugsfähigkeit der Kosten für Weiterbildung, Umschulung und beruflichen Wiedereinstieg

Gemäss aktueller Gesetzgebung sind die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungskosten und die Umschulungskosten abzugsfähig (Art. 9 Abs. 1 StHG und Art. 22 Abs. 1 Bst. d StG).

Die aktuelle Praxis verlangt, dass die Weiterbildung in direktem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht. Dies findet Anwendung, weil die Weiterbildung dazu dient, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, den steigenden Anforderungen durch Erwerb verbesserter Kenntnisse zu genügen, das bereits Erlernte aufzufrischen und zu überarbeiten, die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten und die Stellung in jenem Beruf zu erhalten, mit Massnahmen wie: Seminaren, Kongressen, Kursen zum Erlangen eines eidg. Fachausweises usw.

Umschulungskosten, die der Steuerpflichtige aufwirft, dienen einer beruflichen Neuorientierung zur Erlangung einer neuen Berufsbildung. Deshalb sind diese Kosten grundsätzlich nicht abzugsfähig, es sei denn, es handle sich um eine unfreiwillige Umschulung wie: konjunkturelle Schliessung einer Unternehmung, Krankheit oder Unfall.

Die Kosten der beruflichen Wiedereingliederung sind ebenfalls abziehbar; also die Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen anfallen, um in seinen angestammten Beruf zurückzukehren (Ehefrau, die nach der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen möchte).

5.3.2 Nicht abzugsfähige Ausbildungskosten gemäss aktueller Gesetzgebung

Im Gegensatz zu den Weiterbildungs- und Umschulungskosten wird die Abzugsfähigkeit von anderen Ausbildungskosten in Art. 9 Abs. 4 StHG und Art. 30 Bst. b StG ausdrücklich ausgeschlossen.

Als Ausbildungskosten gelten einerseits die Kosten für die Erstausbildung, andererseits die Kosten für eine freiwillige Umschulung und Berufsaufstiegskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen.

Die Erstausbildung ist abgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person erstmals theoretisch dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen.

Die Kosten für die freiwillige Umschulung und die Berufsaufstiegskosten sind nicht abzugsfähig.

5.3.3 Gesetzesentwurf des Parlaments

Für die Steuerbehörden und die Steuerpflichtigen ist die Unterscheidung zwischen abzugsfähigen Weiterbildungskosten und Ausbildungskosten schwierig nachvollziehbar. Die Schwierigkeit dieser Abgrenzung hat vermehrt Kritik ausgelöst: 11 parlamentarische Interventionen auf Stufe Bund wurden in den letzten Jahren eingereicht, welche eine grosszügigere Auslegung der Abzugsfähigkeit forderten.

Am 1. September 2008 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) einer Motion zugestimmt, welche vom Bundesrat verlangte, dem Parlament einen Vorschlag zur Änderung des DBG und StHG mit folgenden Grundzügen zu unterbreiten:

- Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsaufstiegskosten, Umschulungskosten und Wiedereinstiegskosten sind abzugsfähig.
- Die Höhe der Abzugsfähigkeit ist limitiert.
- Die Erstausbildungskosten bleiben nicht abzugsfähig.

5.3.4 Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten

Basierend auf der von der WAK-S unterstützten Motion hat der Bundesrat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des DBG und StHG erarbeitet.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, im DBG und StHG einen neuen allgemeinen Abzug für die berufliche Aus- und Weiterbildung einzuführen, ebenso für die freiwillige oder durch äussere Umstände bedingte Umschulung, den Wiedereinstieg und den Berufsaufstieg im engeren und weiteren Sinn.

5.3.4.1 Voraussetzungen des Abzuges gemäss Entwurf

- Die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und die Kosten einer beruflichen Umschulung sind abzugsfähig.
- Die Aus- oder Weiterbildung muss nicht im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen. Der Steuerpflichtige muss mit den erworbenen Kenntnissen nicht unmittelbar eine Erwerbstätigkeit ausüben.
- Die Kosten sind abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige ein Diplom der Sekundarstufe II besitzt.
- Der Steuerpflichtige, der das 20. Altersjahr vollendet hat, kann Ausbildungskosten zum Abzug bringen, soweit es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
- Die Kosten für diesen Abschluss auf der Sekundarstufe II sind nicht abzugsfähig: obligatorische Schulausbildung, Maturität, Fachmittelschulen (DMS, SFB), Berufslehre und Berufsschule, Berufsmatura.
- Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, sind nicht abzugsfähig, weil sie nicht beruflich bedingt sind. Um abzugsfähig zu sein, muss die Bildungsmassnahme die Möglichkeit bieten, die finanzielle Unabhängigkeit zu erlangen.

Beispiel:

- Ein Bäcker kann die Kosten für seine Ausbildung zum Tauchlehrer abziehen, da er als Tauchlehrer theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dies gilt auch, wenn der Bäcker nie als Tauchlehrer arbeitet (erläuternder Bericht im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten, April 2010, Seite 16).

5.3.4.2 Höhe des Abzuges

Der Änderungsentwurf des Bundesrates sieht im DBG einen Höchstbetrag von Fr. 6'000.-- pro Jahr vor. Der Bundesrat argumentiert damit, dass 85 % der Steuerpflichtigen mit einem Höchstbetrag von Fr. 6'000.-- ihre Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung vollumfänglich zum Abzug bringen können.

Der Steuerpflichtige kann nur die von ihm selbst bezahlten Kosten für die Aus- und Weiterbildung geltend machen. Er kann die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten nicht

abziehen. Falls sich der Arbeitgeber teilweise an den Kosten beteiligt, kann der Steuerpflichtige die effektiv bezahlten Restkosten zum Abzug bringen.

Für die Kantons- und Gemeindesteuern liegt die Festlegung des Höchstbetrages im Kompetenzbereich der kantonalen Gesetzgebung.

5.3.4.3 Beratungen im Ständerat

Der Ständerat hat am 16. Juni 2011 den Gesetzesentwurf des Bundesrates genehmigt. Er hat aber den Höchstbetrag des Abzuges auf Fr. 12'000.-- festgesetzt.

5.3.4.4 Vorschlag

Die vorgesehenen Bedingungen des Abzuges für Aus- und Weiterbildung, die Umschulung und den beruflichen Wiedereinstieg sind viel vorteilhafter und zeitgemässer für den Steuerpflichtigen als die aktuelle Praxis.

Um die fortlaufende Aus- und Weiterbildung zu fördern und der Anpassung der Arbeitnehmer an den technologischen Fortschritt Rechnung zu tragen, wird ein Höchstbetrag von Fr. 12'000.-- pro Jahr vorgeschlagen. Diese Limite entspricht der Stellungnahme des Staatsrates vom 14. Juni 2011 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

5.3.4.5 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Mindereinnahmen werden auf ca. 1 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden geschätzt.

6. STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR JURISTISCHE PERSONEN

6.1 Vorbemerkungen

Die Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen betrug 2008 11'455 (KMU und grosse Unternehmen). Das Total der Steuereinnahmen aus Gewinn und Kapital belief sich auf Fr. 124'233'666.-- für den Kanton und somit auch für die Gemeinden.

Das Total der Gewinnsteuer beläuft sich auf Fr. 99'118'182.--, jenes für die Kapitalsteuer auf Fr. 25'115'484.--.

6.2 Gewinnsteuer gemäss StG

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird stufenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- ⇒ 3 % für die ersten 100'000 Franken
- ⇒ 9.5 % ab 100'001 Franken

Der Kanton Wallis belegt den 21. Rang im interkantonalen Vergleich (Quelle NZZ vom 3. Februar 2011). Dieser Rang gilt für die maximale Steuerbelastung von 9.5 % ab Fr. 100'001.--.

6.2.1 Aufteilung der Unternehmen nach steuerbarem Gewinn

Juristische Personen					
Gewinnsteuern / Kanton - Total 2008					
Steuerklassen		Anzahl Steuerpflichtige	steuerbarer Gewinn	Steuerbetrag	
Steuerbarer Gewinn	negativ - 0	5'631	0	0	
Steuerbarer Gewinn	1 - 50000	3'387	55'615'310	1'634'916	
Steuerbarer Gewinn	50001 - 100000	820	60'691'109	1'708'784	
Steuerbarer Gewinn	100001 - 200000	637	88'163'193	3'610'292	
Steuerbarer Gewinn	200001 - 500000	432	132'473'324	7'694'075	
Steuerbarer Gewinn	500001 - 1000000	186	130'539'686	6'991'523	
Steuerbarer Gewinn	ab 1000000	362	5'790'092'181	77'478'592	
TOTAL		11'455	6'257'574'803	99'118'182	

5'824 Unternehmen zahlten im Jahr 2008 eine Gewinnsteuer. 1'617 Unternehmen deklarierten einen Gewinn von mehr als Fr. 100'000.--. 5'631 Unternehmen bezahlten keine Gewinnsteuern.

6.2.2. Beurteilung und Würdigung der verschiedenen Varianten

Es wurden verschiedene Varianten geprüft, um die Steuerbelastung der im Wallis ansässigen Unternehmen zu senken, wie die Reduktion des Gewinnsteuersatzes der 1. und 2. Stufe, die Reduktion der Kapitalsteuer und die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuern.

Eine Reduktion des Steuersatzes der 2. Stufe für Gewinne von 9.5 % auf 8.5 % oder 7.5 % wird nicht vorgeschlagen.

Einerseits wären nur 1'617 Unternehmen von dieser Senkung der 2. Stufe für Gewinne betroffen.

Andererseits wären die finanziellen Einbussen beträchtlich, zum Beispiel:

- die Reduktion des Satzes von 9.5 % auf 8.5 % für steuerbare Gewinne ab Fr. 100'000.-- führt zu Mindereinnahmen von je Fr. 7'457'484.-- für den Kanton und die Gemeinden,
- die Reduktion des Satzes auf 7.5 % provoziert Steuerausfälle von je Fr. 16'140'181.-- für den Kanton und die Gemeinden.

Eine Reduktion der Kapitalsteuer würde ebenfalls erhebliche Steuerausfälle nach sich ziehen.

Eine Reduktion von aktuell 2.5 % auf 1.5 % ab Fr. 500'001.-- würde die Steuereinnahmen für den Kanton und die Gemeinden um je Fr. 9'028'847.-- vermindern.

Die Anrechnung der Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer würde zu Steuerausfällen von je Fr. 12'875'047.-- für den Kanton und die Gemeinden führen.

Zudem würden von dieser Massnahme vorwiegend die grossen Unternehmungen profitieren, und für einzelne Gemeinden führt diese Massnahme zu massiven Steuereinbussen.

6.3 Vorschlag

Es wird eine Senkung der Steuerlast für kleine und mittlere Unternehmen vorgeschlagen und daher eine Änderung der 1. Gewinnstufe, indem der Steuersatz von 3 % für die ersten Fr. 150'000.-- Gewinn gilt (bisher bis Fr. 100'000.--).

6.4 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme betragen je Fr. 2'846'000.-- für den Kanton und die Gemeinden.

Mit diesem Vorschlag wird, wie untenstehende Tabelle zeigt, der Kanton Wallis steuerlich sehr attraktiv im interkantonalen Vergleich der Westschweizer Kantone bei einem steuerbaren Gewinn bspw. von Fr. 150'000.--.

Kanton	Steuerbarer Gewinn	Betrag Kantonssteuern	Rang
VS	150'000	4'368.95	1
VD	150'000	13'013.70	2
FR	150'000	13'014.00	3
JU	150'000	13'267.30	4
GE	150'000	13'636.35	5
NE	150'000	13'636.35	5
BE	150'000	16'019.00	7

7. GESETZLICHES GRUNDPFANDRECHT - ART. 174 STG

7.1 Allgemeines

Art. 836 ZGB ermächtigt die Kantone, auf gesetzlichem Wege gesetzliche Grundpfandrechte zu errichten zwecks Sicherung der Bezahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen.

Einzig Steuern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Grundstück stehen, können Gegenstand eines solchen Pfandes bilden (BGE 84 II 91).

Das gesetzliche Grundpfandrecht bezweckt die Sicherung der Bezahlung der Steuern im Zusammenhang mit einer Liegenschaft. Der Grundstückserwerber hat beispielsweise zu dulden, dass sein Grundstück mit einem gesetzlichen Grundpfandrecht belastet ist, das die Bezahlung der vom früheren Grundstückseigentümer geschuldeten Grundstücksgewinnsteuer garantiert.

7.1.1 Im Grundbuch eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht; nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrechte

Der kantonale Gesetzgeber hat die Möglichkeit zu entscheiden, ob das gesetzliche Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch entsteht (deklaratorischer Eintrag) oder ob es erst mit der Eintragung im Grundbuch entsteht (konstitutiver Eintrag).

Gemäss dem StG entsteht das gesetzliche Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch; das Grundstück ist damit mit stillen Pfandrechten belastet, was die Publizitätswirkung des Grundbuchs verletzt. Ein Erwerber soll sich tatsächlich auf den Inhalt von Grundbuchauszügen verlassen können und sich nicht mit Grundpfandrechten konfrontiert sehen, die nicht darin aufgeführt sind. Aus diesem Grund muss das gesetzliche Grundpfandrecht innert einer bestimmten Frist eingetragen werden, damit es weiterhin seine Wirkung erzielen kann.

7.1.2 Inhalt des neuen Art. 836 des Zivilgesetzbuches

Am 11. Dezember 2009 hat der Bundesgesetzgeber eine Revision der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend das Immobiliarsachen- und das Grundbuchrecht angenommen.

Das Inkrafttreten dürfte auf den 1. Januar 2012 festgesetzt werden. Formell wurde das Inkrafttreten vom Bundesrat noch nicht festgesetzt.

Art. 836 des Zivilgesetzbuches betreffend die gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts wurde geändert.

In Zukunft entsteht das gesetzliche Grundpfandrecht des kantonalen Rechts grundsätzlich erst mit seiner Eintragung im Grundbuch (Art. 836 Abs. 1 ZGB).

Die Kantone können weiterhin vorsehen, dass die gesetzlichen Grundpfandrechte ohne Eintragung entstehen; sehen die Kantone weiterhin vor, dass die gesetzlichen Grundpfandrechte ohne Eintragung im Grundbuch entstehen, führt dies dazu, dass ihre Wirkung gegenüber gutgläubigen Dritten stark eingeschränkt wird.

Die Grundpfandrechte für einen Betrag von über Fr. 1'000.-- können gutgläubigen Erwerbern nicht entgegeng gehalten werden, wenn sie nicht innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung, auf welche sie sich stützen, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit Entstehung der Forderung, im Grundbuch eingetragen werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB).

7.1.3 Gesetzliches Grundpfandrecht gemäss geltendem StG

Unser Steuergesetz sieht vor, dass ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 836 ZGB ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken lastet (Art. 174 Abs. 1).

Dieses Grundpfand stellt die Bezahlung nachfolgender Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunaler Gebühren sicher: Vermögenssteuer und Steuern auf dem Vermögensertrag, Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren (Art. 174 Abs. 1).

Das gesetzliche Grundpfand erlischt, wenn es nicht innert der in Art. 174 Abs. 3 StG nachfolgend genannten Fristen im Grundbuch eingetragen wird:

- innert drei Jahren ab Eintragung des Eigentumsüberganges im Grundbuch (Verkauf, Schenkung, Erwerb durch Erbschaft usw.);
- für die Vermögenssteuer und Steuern auf dem Vermögensertrag hat die Eintragung innert drei Jahren seit Einreichung der Steuererklärung zu erfolgen;
- in allen übrigen Fällen erlischt das gesetzliche Pfandrecht, wenn es nicht innert drei Jahren ab Rechtskraft der Verfügungen (z.B. Beitrag für Mehrwerte, Anschlussgebühren, Nichteinreichung der Steuererklärung und amtliche Veranlagung) eingetragen wird.

7.1.4 Bedeutung des gesetzlichen Pfandrechtes

Seit 2003 hat das kantonale Inkassoamt für nachfolgende Beträge ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen:

2003	24'913 Franken
2005	123'333 Franken
2006	24'362 Franken
2007	158'353 Franken
2008	49'706 Franken
2009	151'459 Franken
2010	2'031'434 Franken
2011	291'356 Franken
Total	2'854'919 Franken

Diese Beträge entsprechen den Grundstückgewinnsteuern, wobei 2/3 der Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern den Gemeinden überwiesen werden.

Das kantonale Inkassoamt verfügt nicht über statistische Angaben zu den gesetzlichen Grundpfandrechten, die auf Gesuch der Gemeinden zur Sicherung von Gemeindesteuern, Beiträgen für Mehrwerte und Gemeindegebühren eingetragen wurden.

Die Bezugsbehörde hat festgestellt, dass in der Praxis die Eröffnung eines Verfahrens gegen den aktuellen Liegenschaftseigentümer zwecks Geltendmachung des Grundpfandrechts sehr wirkungsvoll ist, da der Eigentümer in den meisten Fällen die geschuldete Steuer, die durch das Grundpfandrecht gemäss Art. 174 StG gesichert wird, begleicht.

7.2 Beurteilung der neuen Bestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die erforderlichen Anpassungen von Art. 174 StG

Die Fristen gemäss Art. 174 Abs. 3 StG für die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts entsprechen nicht denjenigen, die vom Bundesgesetzgeber im neuen

Art. 836 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch festgesetzt wurden, insbesondere jene gegenüber gutgläubigen Dritten und für geschuldete Beträge von über Fr. 1'000.--.

Der neue Art. 836 Abs. 2 ZGB sieht zwei Fristen vor, nach Ablauf derer das nicht eingetragene Grundpfandrecht einem gutgläubigen Dritterwerber nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Eine erste Frist beginnt mit der Entstehung der Steuerforderung. Für die Vermögenssteuer und die Steuern auf dem Vermögensertrag entsteht die Steuerforderung am ersten Januar des Kalenderjahres, das der Steuerperiode folgt. Die Frist wird im Vergleich zu den derzeit gemäss StG geltenden Fristen (drei Jahre ab Hinterlegung der Steuererklärung für die Steuer für Vermögen und Vermögensertrag) erheblich gekürzt. Ebenso wird die Frist für die Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Grundstückgewinnsteuer verkürzt; bezüglich der Erbschaftssteuer beginnt die zweijährige Frist mit dem Todesdatum zu laufen (Art. 117 Abs. 1 StG und Art. 537 Abs. 1 ZGB); bei der Schenkungs- und der Grundstückgewinnsteuer beginnt die zweijährige Frist mit der Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuchregister zu laufen (Art. 117 Abs. 1 StG).

Eine zweite Frist von vier Monaten beginnt mit der Fälligkeit der Forderung zu laufen, d.h. ab Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung.

Wird die Forderung nach Ablauf der zweijährigen Frist fällig und wurde eine Eintragung nicht vorgenommen, kann das gesetzliche Grundpfandrecht einem gutgläubigen Dritterwerber nicht mehr entgegengehalten werden (siehe Art. 836 Abs. 2 ZGB: (...) oder **spätestens** innert zwei Jahren seit Entstehung der Forderung). Wird die Forderung vor Ablauf der zwei Jahre fällig, muss die Forderung innerhalb von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung eingetragen werden, damit sie einem gutgläubigen Dritterwerber entgegengehalten werden kann.

Die Frist von zwei Jahren ist aussergewöhnlich kurz in Anbetracht der möglichen Dauer des Veranlagungsverfahrens in gewissen Fällen: provisorische Veranlagung im Hinblick auf eine Expertise, hängige Erbschaften, hinausgeschobene Rechtskraft aufgrund einer Einsprache oder einer Beschwerde usw.

Die kurze Dauer der Frist gemäss Art. 836 Abs. 2 ZGB erfordert zahlreiche vorsorgliche Gesuche um Eintragung des gesetzlichen Grundpfandes, ab Entstehung der Forderung, ansonsten das Recht zur Eintragung im Moment des Eintritts der Rechtskraft der Veranlagung verlustig gehen könnte.

Tritt die Veranlagung innert der zwei Jahre seit Entstehung der Steuerforderung in Kraft, muss die Veranlagungsbehörde bei ausbleibender unmittelbarer Zahlung der gesicherten Forderung zudem innert vier Monaten um Eintragung ersuchen. Ohne Eintragung innert dieser Frist kann das gesetzliche Grundpfandrecht einem gutgläubigen Dritterwerber nicht entgegengehalten werden.

Die Anwendung der Bestimmung von Art. 836 Abs. 2 ZGB mit Bezug auf die Fristen wird den Verwaltungsaufwand zu Lasten der kantonalen und kommunalen Bezugsbehörden sowie des Grundbuchs erhöhen.

Die Frist von drei Jahren, welche vom Walliser Gesetzgeber in Art. 174 Abs. 3 StG (gemäss zurzeit geltendem Wortlaut) für die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts vorgesehen war, begünstigte den Bezug der gesicherten Forderungen gegenüber dem tatsächlichen Schuldner dieses gesetzlichen Grundpfandes.

In der Praxis ermöglichte es die Frist von drei Jahren, da und dort den veräussernden Steuerpflichtigen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder die Möglichkeit einzuräumen, andere geeignete Sicherheiten zu hinterlegen, ohne Benachteiligung des neuen Erwerbers oder aktuellen Eigentümers.

Die Fristen von drei Jahren der verdeckten Hypotheken (die ohne Eintragung entstehen) entsprechen nicht den Anforderungen gemäss neuem Art. 836 Abs. 2 ZGB.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die gesetzlichen Grundpfandrechte entsprechend Art. 836 Abs. 1 ZGB mit dem Eintrag ins Grundbuch entstehen.

Gemäss Bundesamt für Justiz finden die kurzen Fristen von Art. 836 Abs. 2 ZGB keine Anwendung auf gesetzliche Grundpfandrechte, deren Eintragung konstitutiv wirkt. Der kantonale Gesetzgeber kann somit an den aktuell geltenden Fristen von drei Jahren festhalten.

Der Ersatz des gesetzlichen Grundpfandrechts mit deklaratorischem Eintrag durch das gesetzliche Grundpfandrecht mit konstitutivem Eintrag ändert die Situation des Liegenschaftseigentümers nicht. Dieser trägt in beiden Fällen die Gefahr bei Eintragung eines Grundpfandrechts.

Die vorgeschlagene Lösung hat den Vorteil, dass in den meisten Fällen eine Eintragung verhindert wird, da die Bezugsbehörden, wie bereits vorstehend erwähnt, genügend Zeit haben, um dem Schuldner Zahlungserleichterungen zu gewähren oder von diesem Sicherheiten zu erhalten.

7.3 Vorschlag

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, dass die von Art. 174 StG vorgesehenen gesetzlichen Grundpfandrechte mit ihrem Eintrag im Grundbuch entstehen (Art. 836 Abs. 1 ZGB): auf das nicht eingetragene gesetzliche Grundpfandrecht, wie zurzeit in Kraft, wird verzichtet. Der Eintrag ist somit konstitutiv. Solange sie nicht eingetragen sind, können diese Grundpfandrechte dem Liegenschaftseigentümer nicht entgegengehalten werden; demgegenüber muss der gutgläubige Liegenschaftserwerber die Gefahr tragen, dass das Grundstück mit einem Grundpfandrecht belastet wird.

Die dreijährige Frist für den Eintrag im Grundbuch gemäss Art. 174 Abs. 3 StG wird im bisherigen Wortlaut beibehalten.

7.4 Finanzielle Auswirkungen

Es wird mit keinen finanziellen Auswirkungen gerechnet.

8. REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN UND PRÄZISIERUNGEN

8.1 Änderung von Art. 59 Abs. 2 StG (deutsche Fassung)

Gemäss Art. 66 Abs. 1 StHG bemisst sich das steuerbare Vermögen nach seinem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 59 Abs. 2 (französischer Text) sieht vor, dass die Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer nach den Verhältnissen **am Ende der Steuerperiode** oder der Steuerpflicht festgesetzt werden.

Die deutsche Version ist ungenau, da sie Folgendes vorsieht: „Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen **bei Beginn** der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.“

8.1.1 Vorschlag

Art. 59 Abs. 2 der deutschen Fassung wird wie folgt geändert: „Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen **am Ende** der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.“

8.2 Fälligkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Das Steuergesetz bestimmt in Art. 161 die Fälligkeit der Steuern. Gemäss Art. 161 Abs. 3 Bst. a StG werden die in Abs. 1 und 2 nicht erwähnten Steuern mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig. Dies ist bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Fall.

Art. 117 Abs. 4 StG sieht vor, dass die Erbschafts- und Schenkungssteuern 30 Tage nach Eröffnung der Steuerveranlagung fällig werden.

8.2.1 Vorschlag

Abs. 4 von Art. 117 kann aufgehoben werden, da die Fälligkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuern aus Art. 161 Abs. 3 Bst. a hervorgeht. Die Fälligkeit muss bei allen Spezialsteuern dieselbe sein.

8.3 Anpassung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997 (SG 658.1) an das aktuelle StG

Die Kantone sind frei in der Organisation der Ausführung des DBG.

Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sieht als Veranlagungsbehörde für die natürlichen Personen die Bezirks- oder Kreissteuernkommissionen vor. Diese Kommissionen waren bis zur Revision vom 12. Dezember 2008 die Veranlagungsbehörden der unselbständigerwerbenden und selbständigerwerbenden Personen mit Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern.

Die Revision vom 12. Dezember 2008 hat für die unselbständigerwerbenden und selbständigerwerbenden Personen neue Veranlagungs- und Einsprachebehörden bezeichnet (Art. 218 Abs. 1 und 2 StG).

Betreffend die Veranlagung natürlicher Personen bestimmt Art. 218 Abs. 1 StG, dass für die unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen die zuständige Veranlagungs- und Einsprachebehörde mit Bezug auf die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer die kantonale Steuerverwaltung ist.

Für selbständigerwerbende Steuerpflichtige stellen die Gemeindesteuerkommissionen die zuständige Veranlagungsbehörde mit Bezug auf die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer dar oder auf Delegation der betreffenden Gemeinden hin die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde (Art. 218 Abs. 2 StG).

Zuständige Einsprachebehörde für selbständigerwerbende Steuerpflichtige betreffend Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer ist die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, sowie aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden. Im Fall der zeitweisen Abwesenheit eines Mitgliedes können die Kommissionen weiter amten. Sie können sich von Experten verbeiständen lassen.

8.3.1 Vorschlag

Art. 3 des kantonalen Ausführungsgesetzes wird geändert; die Veranlagungs- und Einsprachebehörden für die direkte Bundessteuer auf dem Einkommen der unselbständigen und selbständigen Steuerpflichtigen entsprechen den für die Kantons- und Gemeindesteuern zuständigen Behörden gemäss Art. 218 Abs. 1 und 2 StG.

9. VEREINFACHUNG DES VERANLAGUNGSVERFAHRENS

Die kantonale Steuerverwaltung verfolgt weiterhin ihre Ziele zur Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und zur Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber ihren Partnern, den Steuerpflichtigen, Treuhändern und Gemeindeverwaltungen. Diese Ziele werden durch die Weiterentwicklung der Informatik sowie durch eine intensivere Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen umgesetzt. Die kantonale Steuerverwaltung hört sich die Steuerpflichtigen an und trifft sich mit diesen.

9.1 Informatisierung der KSV

Der Grosse Rat hat am 7. Mai 2009 einen Verpflichtungskredit von 18.34 Mio. Franken für die Modernisierung der EDV der KSV bewilligt. Das laufende Projekt stützt sich auf drei Punkte:

- Hinterlegung der Steuererklärung per Internet,
- Automatisierung des Veranlagungsverfahrens,
- Ersetzen des Programms BS2000 durch SAP.

9.1.1 Einreichung der Steuererklärung per Internet

Die erste Etappe der elektronischen Hinterlegung der Steuererklärung wurde realisiert. Nur fünf weitere Kantone in der Schweiz bieten ihren Steuerpflichtigen diese Möglichkeit (GE, NE, BE, SG, OW).

Für das Steuerjahr 2011 wird die KSV den Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung mittels VSTax hinterlegt haben, bestimmte im 2010 veranlagte Positionen (Eigenmietwert, Berufsauslagen) mitteilen.

Die nächste grosse Etappe (2014-2015) sieht die direkte Übernahme der Steuerdaten über eine Verbindung zum Server vor.

9.1.2 Automatisierung des Veranlagungsverfahrens

Das gewählte System zeigt dem Einschätzer mit Hilfe von Farben, ob ein Steuerdossier mit Bezug auf das Vorjahr wesentliche Änderungen erfahren hat.

Die Inbetriebnahme der automatischen Einschätzung wird die Einschätzer entlasten und die Leistung zu Gunsten der Partner der KSV (Steuerpflichtige, Treuhänder, Gemeinden) verbessern und einen Teil der Mehrarbeiten, die aus der Erhöhung der Anzahl Steuerpflichtiger um 4'000 pro Jahr entstehen, kompensieren.

9.1.3 Ersetzen der Anwendung BS2000 durch SAP

Die Ablösung der BS2000 durch SAP läuft programmgemäss. Verschiedene Module SAP konnten in Betrieb genommen werden, so jene für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und der Grundstückgewinnsteuer.

9.2 Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen

Bei der Revision von 2010 wurde im Gesetz die Zusammenarbeit der Gemeindeverwaltungen mit der kantonalen Steuerverwaltung für die Einschätzungsarbeiten verankert (Art. 216 Abs. 3 StG).

Ein Pflichtenheft wurde vom Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit und vom Verband Walliser Gemeinden ausgearbeitet.

Für die Steuerperiode 2009 wurden 15'320 Veranlagungen von den Gemeinden vorgenommen, für die Veranlagung 2010 ist vorgesehen, dass die Gemeinden im Verlauf dieses Jahres 16'000 Veranlagungen vornehmen werden.

Die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltungen haben die Möglichkeit, Kurse zu besuchen, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) organisiert werden; die Diplome attestieren die Berufskenntnisse des/der Kandidaten/in.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ermöglicht es, dass 85 % der Dossiers von Unselbständigerwerbenden bis Ende des Jahres behandelt werden.

9.3 Die KSV dem Steuerpflichtigen immer näher

Während der Abgabefrist für die Steuererklärung unterhält die KSV seit 2009 eine Hotline: die Einschätzer beantworten Fragen der Steuerpflichtigen.

Im Jahr 2011 hat die KSV zum ersten Mal sogenannte "Meeting-Points" in allen drei Regionen des Kantons für Steuerpflichtige organisiert. Es wurden an jedem Ort zwei Sitzungen angeboten, eine am Nachmittag und eine am Abend. Die Mitarbeiter/innen der KSV haben die neue Steuererklärung vorgestellt und deren Neuheiten präsentiert, zudem wurde die Benützung der Steuererklärungssoftware VSTax erklärt.

Im zweiten Teil der Sitzung standen die Einschätzer den Steuerpflichtigen für Fragen zur Verfügung.

10. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

	Kanton	Gemeinden
Erhöhung der Pauschalabzüge für Prämien und Beiträge an die Versicherungen (Fr. 3'600.--/ Fr. 7'200.--)	Fr. 34'554'635.--	Fr. 31'650'632.--
Abzug von Fr. 3'000.-- zu Gunsten freiwilliger Hilfe an betagte Personen	Fr. 2'500'000.--	Fr. 2'500'000.--
Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes	-	-
Aus- und Weiterbildung	Fr. 1'000'000.--	Fr. 1'000'000.--
Erhöhung der ersten Stufe der Gewinnsteuer auf Fr. 150'000.-- (zurzeit Fr. 100'000.--)	Fr. 2'846'000.--	Fr. 2'846'000.--
TOTAL	Fr. 40'900'635.--	Fr. 37'996'632.--

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Bericht eine Übersicht über den Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes gibt, und bitten Sie, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

BEILAGENVERZEICHNIS

1. Vorentwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes
2. Vorentwurf der Revision des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 24. September 1997
3. Kommentar zur Teilrevision des Steuergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
4. Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes:
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/4921.pdf>

Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen:

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/8987.pdf>

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten:

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/2639.pdf>

Änderungen des Schweizerisches Zivilgesetzbuches vom 11. Dezember 2009:
Art. 836 Abs. 2:

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/8779.pdf>

Art. 174 StG:

<http://www.vs.ch/navig/navig.asp?MenuID=4636&RefMenuID=0&RefServiceID=0>